



Gefahrenabwehrverordnung



über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Lorsch.

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I. S. 174, 284), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I. S. 502, 1996, S.56) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 25. September 1997 die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Lorsch beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Grün- und Spielanlagen, Gewässer, Wälder im Gebiet der Stadt Lorsch, die dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, zum Straßenkörper gehörende Böschungen sowie solche Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Spielanlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze,

Parkanlagen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, nicht zum Straßenkörper gehörende Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.

- (3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes.
- (4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern und Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Herabfallen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Gewichtes im Falle des Herabfallens Verletzungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.

§ 4

Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, daß sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. ist verboten.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 5

Tiere

- (1) Die Halterinnen und Halter oder Begleitpersonen von Tieren haben Tiere von Kinderspielflächen oder Spielparks fernzuhalten.
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtlich nicht anders geregelt, sind Hunde mit Ausnahme von Diensthunden im dienstlichen Einsatz und Blindenhunden
 1. in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie Durchgängen und Unterführungen,

2. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
 3. in allen nicht bereits in § 5 Abs. 1 erwähnten Grün- und Spielanlagen,
an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.
- (3) Das Füttern von Tauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 6

Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten. Dies gilt nicht für
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) In Grün- und Spielanlagen ist das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grün- und Spielanlagen dient.

§ 7

Betteln und sonstiges gefährdendes Verhalten

- (1) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, ist verboten.
- (2) Das Betteln von oder mit Kindern oder mittels Kinder ist verboten.

- (3) Die Gefährdung anderer Personen durch
1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, im Wald, in Grün- und Spielanlagen, insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 3. den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten
- ist verboten.
- (4) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz ist verboten.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

§ 8

Verunreinigung

- (1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen, unbefugt
1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben und sonst zu versehen
- oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlaßt, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichem Maße auch den Veranstalter und den Waren- oder Leistungsanbieter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen,

Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.

- (3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.

§ 9

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur bestimmungsmäßigen Benutzung ist verboten.
- (2) Auf Straßen, Kinderspielplätzen, in Spielparks, auf Zelt- und Badeplätzen ist die Verrichtung der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 10

Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muß zur Nachtzeit gelöscht werden. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.

§ 11

Benutzung von Gewässern, gefährlicher Sport

- (1) Das Baden in Gewässern ist außer an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen verboten.
- (2) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer, insbesondere die Ausübung des Eissports darauf, ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Magistrat der Stadt Lorsch zulässig.

- (3) Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, die Personen oder Tiere gefährden oder verletzen können, insbesondere von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten, ist außerhalb der auf Sportplätzen oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Flächen verboten.

§ 12

Genehmigung und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und Abs. 3, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 11 Abs. 1 und Abs. 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 77 Abs. 1 HSOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen läßt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen läßt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen läßt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 als Halterin, Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Kinderspielplätzen oder Spielparks fernhält,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, die nicht Diensthunde im dienstlichen Einsatz oder Blindenhunde sind, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, in allen nicht bereits in § 5 Abs. 1 erwähnten Grün- und Spielanlagen nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt.

7. entgegen § 5 Abs. 3 Tauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder ausstreut,
8. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen läßt, soweit nicht § 6 Abs. 1 Satz 2 eingreift,
9. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 in Grün- und Spielanlagen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen bittelt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 mit Kindern oder mittels Kinder bittelt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 Ziffer 1 andere Personen gefährdet durch Lagern oder dauerhaftes Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
14. entgegen § 7 Abs. 3 Ziffer 2 andere Personen gefährdet durch Nächtigen im Freien auf Straßen, im Wald, in Grün- und Spielanlagen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Auf- und Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
15. entgegen § 7 Abs. 3 Ziffer 3 andere Personen gefährdet durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten,
16. entgegen § 7 Abs. 4 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
17. entgegen § 7 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überläßt,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen, Grün- und Spielanlagen und die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlaßt,

19. entgegen § 8 Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterläßt,
 20. entgegen § 8 Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
 21. entgegen § 9 Abs. 1 sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zum Zweck der bestimmungsmäßigen Benutzung aufhält,
 22. entgegen § 9 Abs. 2 auf Straßen, Kinderspielplätzen, in Spielparks und auf Zelt- und Badeplätzen die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,
 23. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht, oder die Feuerstelle verläßt ohne daß Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
 24. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
 25. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Feuer zur Nachtzeit nicht löscht,
 26. entgegen § 11 Abs. 1 in einem Gewässer an einer nicht durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle badet,
 27. entgegen § 11 Abs. 2 ein zugefrorenes Gewässer betritt oder befährt, insbesondere darauf den Eissport ausübt ohne daß die Freigabe durch den Magistrat der Stadt Lorsch vorliegt,
 28. entgegen § 11 Abs. 3 außerhalb der auf Sportplätzen oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Flächen Spiel- und Sportgeräte benutzt, die Personen oder Tiere gefährden oder verletzen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) findet Anwendung.

§ 14

Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Abfallgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lorsch, den 25. September 1997

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister

Änderung im Rahmen der Artikelsatzung zur Einführung des Euro ab dem 1.1.2002:

Artikel 18 Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Lorsch beschlossen am 25. September 1997

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *5.112,90 EUR* geahndet werden.